

Bibliographie

Objektyp: **ReferenceList**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **105 (2015)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bibliographie

BENJAMIN THOMAS, *An Anglican Hermeneutics of the Transfiguration* (Studies in Episcopal and Anglican Theology 1), Frankfurt (P. Lang) 2013), 232 S. ISBN 978-1-4331-1696-4

Der vorliegende Band, die Druckfassung der 2011 am *General Theological Seminary* (New York) verteidigten und von J. Robert Wright betreuten Doktorarbeit des Autors, ist das erste Buch, welches in der neuen Reihe *Studies in Episcopal and Anglican Theology* bei Peter Lang erscheint. Dies ist insofern relevant, als es die erste grössere wissenschaftlich-theologische Reihe ist, die – wenigstens in jüngerer Zeit – innerhalb dieser Kirche entsteht. Der Autor selber ist *Dean* von *Christ Cathedral* der Diözese *Western Kansas* in Salina.

Thomas' Buch versteht sich als Versuch, im Rahmen und aufgrund der breiteren hermeneutischen Diskussion, wie sie in der anglikanischen Gemeinschaft geführt wird (2–3), der Frage nachzugehen, ob es so etwas gibt wie ein «characteristically Anglican approach to hermeneutics with respect to a specific group of texts that focus on the Transfiguration» (4–5). Dabei handelt es sich um die Texte Mt 17, 1–9; Mk 9, 2–9, Lk 9, 28–36 und 2 Petr 1, 16–18. Um eine Antwort auf diese Frage zu geben, unternimmt Thomas es, zuerst die biblischen Quellen zu präsentieren (Kap. 1: «Transfiguration Narratives in the New Testament»); dann macht er einen Rundgang durch repräsentative frühkirchliche Texte (Kap. 2: «Apocryphal and Patristic Interpretations of the Transfiguration»),

analysiert englische Auslegungen der Verklärung (Kap. 3: «English Interpretations of the Transfiguration from Bede to the Reformation»), verfolgt postreformatorische anglikanische Auslegungen bis in die Moderne (Kap. 4: «The Stability of Anglican Hermeneutical Approaches across the Critical Divide»), geht auch auf liturgische Quellen ein (Kap. 5: «Post-Reformation Transfiguration Liturgies in Anglican and Ecumenical Contexts») und legt dann einige Schlussfolgerungen vor (207–223: «A Distinctively Anglican Hermeneutic of the Transfiguration»).

Diese Übersicht zeigt schon, dass sein Buch nicht nur eine historische Arbeit, sondern zugleich auch eine Übung in anglikanischer theologischer Methode darstellt: Er versucht, die drei traditionellen Quellen anglikanischer Theologie (Schrift, Tradition und Vernunft) zu verwenden und von der *Maxime lex orandi – lex credendi* auszugehen, die auch anglikanisch rezipiert worden ist. Seine Schlussfolgerungen sind denn auch ohne Weiteres im Rahmen anglikanischer Theologie zu verstehen: «Stated in the most general terms, the six characteristics that delineate the Anglican approach to the Transfiguration are as follows: (1) a conscious awareness of the biblical narrative; (2) a belief in some historical grounding for this narrative; a belief in both (3) the full humanity of Jesus and (4) his full divinity; (5) a partially realized eschatology; and (6) an academic approach which is not needlessly erudite» (220). Dabei versteht Thomas diese sechs Merkmale anglikanischer Interpretation auch als Ausdruck eines breiteren hermeneutischen Programmes, das von drei Elementen gekenn-

zeichnet wird: «the public reading [of] the Bible as a unified and complete entity»; die Existenz in der Kirche von «priests and scholars and teachers who are in every sense scribes of the kingdom, bringing out treasures, both old and new, to open the Scriptures for an eager and well-informed laity», und die Bereitschaft, «to believe that the Bible in some way offers a plan or vision of God's unfolding kingdom» (223). Bezüglich des letzten Punktes meint Thomas auch, dass diese Vision der sich entfaltenden Gottesherrschaft nicht nur das Fest der Verklärung Christi bei Weitem übersteigt, sondern auch imstande sein dürfte, «[to] unite the future of Anglicanism with its past in treating the whole of Scripture as something that, when properly studied, has many possibilities for growth [...] in the Christian faith in God through Jesus Christ» (223).

Die Studie von Thomas ist reichhaltig und bietet einen gut nachvollziehbaren Versuch, historische Theologie nach anglikanischem Muster zu betreiben, der in die zitierten hermeneutischen Thesen mündet. Diese scheinen mir für die Weiterführung klassischer anglikanischer Theologie durchaus richtungweisend zu sein.

Kritische Anmerkungen lassen sich natürlich auch machen. So ist die Arbeit selektiv. Wenn es auch zu viel verlangt wäre, eine wirklich umfassende Darstellung, z.B. der patristischen Tradition, zu verlangen, wäre es doch manchmal, z.B. im 4. Kapitel, wünschenswert gewesen, wenigstens die Gründe für die Auswahl der gewählten Autoren bzw. die Nichtberücksichtigung anderer etwas ausführlicher zu erfahren. N.T. Wright wäre z.B. eine interessante Er-

gänzung gewesen. Ebenfalls hätte er bestimmte Termini wie «the Church» – manchmal etwas lapidar verwendet – näher qualifizieren können. Diese Bemerkungen heben aber nicht auf, dass Thomas eine wertvolle Studie vorgelegt hat, die gute Einsichten in die anglikanische *mainstream*-Interpretation der Verklärung Christi bietet, ein Musterbeispiel anglikanischen Theologisierens darstellt und zudem weiterführende hermeneutische Thesen bietet.

Peter-Ben Smit, Amsterdam

JOSEPH MARKO / WOLFGANG SCHLEIFER (Hg.), *Staat und Religion*. 9. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz. 16. Mai 2014, Graz (Leykam) 2014, 305 S. ISBN 978-3-7011-0308-9

Wie schon der Titel zeigt, handelt es sich hier um einen Tagungsband, der aus dem 9. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Graz (16. Mai 2014) hervorgegangen ist. Diese Veranstaltung war dem Thema «Staat und Religion» gewidmet. Sie war gewissermaßen die Fortsetzung einer Diskussion von 2012 bezüglich der Scharia und des säkularen Rechtsstaates. Diese Diskussion spiegelt sich auch in diesem Band wider. Zwar ist das Thema auf eine höhere Ebene gebracht, jetzt präzisiert als die Beziehungen zwischen Glaubensgemeinschaften und Staat im heutigen Österreich, aber die Beiträge schenken der Stellung im öffentlichen Bereich und im Recht des Islams noch immer viel Aufmerksamkeit.

Zuerst wird das allgemeine Thema ausführlich eingeführt durch Beiträge

zum historischen und europäischen Kontext. Darauf wird es in sieben Teilbereichen weiter ausgearbeitet. Erstens gibt es das Spannungsfeld zwischen religiösem (kirchlichem) und staatlichem Familienrecht, wobei u.a. Ehe, Trennung, nicht eheliche Formen des Zusammenlebens und Beschneidung von Jungen in Betracht bezogen werden. Das zweite Thema besteht in der Spannung zwischen Gesetze über Gotteslästerung und Meinungsfreiheit. Dieses Thema wird in einen größeren Zusammenhang gestellt und anhand neuester Kasuistik besprochen. Der dritte Teilbereich betrifft die Einschränkungen, welche das Strafrecht bestimmten Äusserungen des Islams auferlegen kann, wie Kopftuch, Verschleierung oder schwarze Dschihad-Flagge. Darauf wird das Verhältnis der verschiedenen Glaubensgemeinschaften zum Staat wie auch ihre Verankerung im österreichischen Staatskirchenrecht zur Sprache gebracht. Das fünfte Thema beschäftigt sich mit der Stellung der Religion in europäischen Verträgen – wie etwa der Europäische Menschenrechtskonvention – und in der Europäischen Gesetzgebung, wobei Themen wie Religionsfreiheit, Diskriminierung und kulturelle und religiöse Vielfalt berücksichtigt werden. Dann folgt erneut Religionsfreiheit, aber jetzt aus europäischer und internationaler Perspektive. Auch hier handelt es sich wieder um Beschneidung, aber auch um Menschenrechte und Bekleidungs Vorschriften. Das letzte Thema betrifft religiöse Implikationen im Bereich des Arbeitsrechts, Desiderata hinsichtlich Feiertagregelungen, Arbeitszeiten, Ruhepausen, Arbeitskleidung,

Erscheinungsbild am Arbeitsplatz und betrieblicher Speisenauswahl.

Das Buch ist relevant für die aktuelle Diskussion bezüglich des Verhältnisses zwischen Glaubensgemeinschaften und Staat in vielen europäischen Ländern, besonders in denen welche, wie Österreich, ein Staatskirchenrecht kennen, weil die Thematik ähnlich sein wird. Das österreichische Beispiel ist besonders interessant, weil Österreich eine lange Erfahrung im Bereich des Umganges mit islamischen Minderheiten innerhalb ihrer Staatsgrenzen hat. Schon 1912 hatte Österreich-Ungarn die islamischen Religionsgemeinschaft in Bosnien-Herzegowina (annektiert 1908) gesetzlich anerkannt. Sie konnte für Familienrecht und Eherecht das Schariarecht der hanefitischen Rechtschule anwenden. Das Islamgesetz 1912 gab eine rechtliche Gleichstellung der Muslime mit Angehörigen anderer gesetzlich anerkannter Glaubensgemeinschaften. Nach dem Ende der Donaumonarchie entstand abermals eine islamische Glaubensgemeinschaft, dieses Mal in den 1960er-Jahren wegen des Zuzugs islamischer Arbeitskräfte. Schon 1979 sah diese Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich ihre Verfassung vom Staat genehmigt, und sie erlangte die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Andere Staaten, die ein Staatskirchenrecht kennen, haben jetzt oft noch mit der Einbettung der islamischen Glaubensgemeinschaft innerhalb des Staatskirchenrechts zu kämpfen.

Jan Hallebeek, Utrecht

Redaktionskommission

Prof. Dr. Urs von Arx, Bern (Chefredaktor); Prof. Dr. Angela Berlis, Bern;
Prof. Dr. Günter Esser, Bonn; Doz. Dr. Mattijs Ploeger, Utrecht; Prof. Dr. Klaus
Rohmann, Attendorf D; Prof. Dr. Peter-Ben Smit, Amsterdam; Bischof Prof. Dr.
Wiktor Wysoczański, Warschau.

Eingegangene Beiträge werden von der Redaktionskommission begutachtet.

Adresse der Redaktion

Redaktion IKZ, c/o Universität Bern, Departement für Christkatholische Theologie,
Länggassstrasse 51, CH-3012 Bern. E-Mail: u.vonarx@sunrise.ch

Typoskripte, redaktionelle Korrespondenz, Tausch- und Rezensionsexemplare
sind an obige Adresse zu richten. Angenommene Beiträge sind elektronisch
mit Ausdruck (Textgestaltung gemäss den Richtlinien auf dem Internet) einzu-
reichen.

Internet: www.ikz.unibe.ch

ISSN 0020-9252

Abonnemente und Adressenverwaltung

Stämpfli AG, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern

Telefon +41 (0)31 300 66 66, Fax +41 (0)31 300 63 90

E-Mail: abonnemente@staempfli.com, IBAN: CH35 0900 0000 3000 0169 8

BIC: POFICHBEXXX.

Die Zeitschrift erscheint in Quartalsheften von mindestens 64 Seiten 8° zum
Jahrespreis von CHF 76.– für die Schweiz bzw. von CHF 82.– für das Ausland.

Das Einzelheft kostet CHF 24.– zuzügl. Versandkosten.

Abbestellungen mindestens vier Wochen vor Jahresende. Probehefte kostenlos.

Druck: Stämpfli AG, Bern

*Publiziert mit Unterstützung der Schweizerischen Akademie für Geistes- und
Sozialwissenschaften (SAGW) durch Vermittlung der Schweizerischen
Theologischen Gesellschaft (SThG) – <http://www.sagw.ch/sthg>*

Generalregister zu RITH und IKZ

Jahrgang 1 (1893) – 8 (1900), vergriffen

Jahrgang 9 (1901) – 18 (1910), nicht erschienen

Jahrgang 1 (1911) – 25 (1935), vergriffen

Jahrgang 26 (1936) – 50 (1960), CHF 5.–

Jahrgang 51 (1961) – 75 (1985), CHF 12.–

